



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.989/2-I/7/91

Wien, am 11. März 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

363 IAB
1991 -03- 15
zu 346 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger und Kollegen haben am 18. Jänner 1991 unter der Nr. 346/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Anwerbungsversuche eines italienischen Geheimdienstes" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Liegen seitens Ihres Ressorts Hinweise über einen Kontakt K. Zwischenbruggers mit einem italienischen Geheimdienst auf und, wenn ja, welche ?
2. Wurde K. Zwischenbrugger bei seinen polizeilichen Einvernahmen hinsichtlich der Gruppe 'Ein Tirol' und der ihm zur Last gelegten kriminellen Taten auch über allfällige Anstiftungsversuche eines italienischen Geheimdienstes verhört und, wenn ja, mit welchem Ergebnis ?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß in Österreich ein Aufenthaltsverbot gegen K. Zwischenbrugger rechtskräftig verhängt wurde ?
4. Wenn ja: a) Wann und aus welchem Grund wurde dieses Aufenthaltsverbot verhängt ?
b) Wurde dieses Aufenthaltsverbot bislang vollzogen und, wenn nein, warum nicht ?

- 2 -

5. Warum wurde angesichts des Geständnisses, den Hochspannungsmasten in Plars gesprengt zu haben, keine entsprechende Anzeige gegen K. Zwischenbrugger bei der Staatsanwaltschaft in Innsbruck eingebracht ?
6. Entspricht es den Tatsachen, daß österreichische Sicherheitsbeamte in ziviler Bekleidung K. Zwischenbrugger bei Unterhaltungen mit italienischen Beamten begleitet haben und, wenn ja, in wessen Auftrag ?
7. Wurden angesichts der in Zeitungsberichten erhobenen Verdachtsmomente gegen H. Hegewald seitens Ihres Ressorts Erhebungen eingeleitet und, wenn nein, warum nicht ?
8. Wenn ja: Mit welchem Ergebnis ?
9. Wurde im Hinblick auf die vermutete Führungsposition innerhalb der Gruppe 'Ein Tirol' sowie die mutmaßliche Beteiligung an einem Banküberfall in Österreich eine umfassende Fahndung nach P.P. Volgger eingeleitet und, wenn ja, welcher Art ?
10. Wenn nein: aus welchen Gründen nicht ?
11. Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts ergriffen, um die angebliche Haupttäterschaft Volggers im Rahmen der Gruppe 'Ein Tirol' einer Überprüfung zuzuführen ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Konkrete Beweise für Kontakte des Karl ZWISCHENBRUGGER mit einem italienischen Geheimdienst liegen nicht vor.

Zu Frage 2:

Ja. Karl ZWISCHENBRUGGER hat angegeben, sich am 2. November 1988 mit einem italienischen Sicherheitsbeamten in Zivil, den er von seiner Heimatgemeinde her kenne, auf der österreichischen Seite des Brenners getroffen zu haben. Er sei um die Mitwirkung an der Aufklärung von diversen, auf italienischem Gebiet begangenen Straftaten ersucht worden, habe dies aber abgelehnt. Der Verdacht einer Anstiftung oder eines "Anstiftungsversuches" durch Angehörige eines italienischen Geheimdienstes konnte nicht erhärtet werden.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

- a) Gegen Karl ZWISCHENBRUGGER wurde bereits im Jahre 1976 von der Bundespolizeidirektion Innsbruck ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Dies wurde damit begründet, daß sich Karl ZWISCHENBRUGGER illegal nach Österreich begeben, sich hier unerlaubt aufgehalten und auch unerlaubt Arbeit aufgenommen habe; wegen seiner bekannten Verurteilungen im In- und Ausland, insbesondere aber durch das Landesgericht Innsbruck wegen falscher Zeugenaussage vor einem Gericht, und auch wegen seiner bekannten Aktivitäten als Lieferant von Sprengstoff für Anschläge in Südtirol lag eine manifeste Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit wie auch anderer öffentlicher Interessen der Republik Österreich vor.

Einer dagegen erhobenen Berufung gab die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol mit Bescheid vom 19. August 1977 keine Folge. Das Aufenthaltsverbot ist seither rechtskräftig.

- b) Nach erfolgter Verurteilung durch das Landesgericht Innsbruck wegen falscher Zeugenaussage im Dezember 1977 wurde Karl ZWISCHENBRUGGER aufgrund des Beschlusses des Landesgerichtes Innsbruck vom 23. Dezember 1977 am 27. Dezember 1977 zur weiteren Strafverfolgung nach Italien ausgeliefert. In der Folge kehrte Karl ZWISCHENBRUGGER im Jahre 1984 wieder illegal nach Österreich zurück und wurde im August 1985 zwei Wochen in Schubhaft gehalten. Wegen behaupteter weiterer Verfolgung in Italien wurde er aber unter Erteilung eines Vollstreckungsaufschubes zum bestehenden Aufenthaltsverbot entlassen. Hiezu ist zu bemerken, daß das Oberlandesgericht Innsbruck den Auslieferungsantrag eines italienischen Gerichtes im Hinblick auf die politisch motivierten Straftaten von Karl ZWISCHENBRUGGER in Italien ablehnte. Der letzte ihm von der Bundespolizeidirektion Innsbruck am 30. November 1990 erteilte Vollstreckungsaufschub ist mit 30. März 1991 befristet.

Zu Frage 5:

Das Geständnis von Karl ZWISCHENBRUGGER war bereits am 28. Mai 1985 Gegenstand einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Der gegen den deutschen Staatsangehörigen Herbert HEGEWALD vorliegende Verdacht war Gegenstand von sicherheitsbehördlichen Ermittlungen. Das Ergebnis wurde der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 25. November 1988 mitgeteilt.

Zu Frage 8:

HEGEWALD konnte der Kontakt mit jenem Personenkreis nachgewiesen werden, der wegen der Sprengstoffanschläge in Südtirol in Haft genommen und in der Folge vom Landesgericht Innsbruck verurteilt wurde. Ein konkreter Verdacht einer Beteiligung an diesen Straftaten oder der Zugehörigkeit zu einer Geheimorganisation ergab sich nicht.

Zu Frage 9:

Ja. In Form einer innerstaatlichen Fahndung und einer internationalen Fahndung im Wege der Interpol.

Zu Frage 10:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 9.

Zu Frage 11:

VOLGGER wurde am 28. Oktober 1990 in der Bundesrepublik Deutschland festgenommen. Vom Landesgericht Innsbruck wurde am 29. November 1990 gegen VOLGGER ein Haftbefehl wegen des Verdachtes diverser strafbarer Handlungen erlassen. Gleichzeitig wurde im Wege des Bundesministeriums für Justiz und der Interpol beim zuständigen Gericht der Bundesrepublik Deutschland die Auslieferung beantragt.

F8 auf 11